

**Besondere Holzeinkauf- und Lieferbedingungen für Sägerundholz
der
Papierholz Austria GmbH
(Fassung 07/2017)**

Ergänzend zu den zwischen der Papierholz Austria GmbH (in der Folge „die Käuferin“) und ihrem/ihren Vertragspartner/n (in der Folge „der Verkäufer“) vereinbarten Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin wird vereinbart:

1. LIEFERUNG, LIEFERMENGE

Die Anlieferung der vertraglich vereinbarten Rundholzmenge soll – soweit keine anderen Bedingungen vereinbart wurden – laut Lieferplan kontinuierlich während der gesamten Vertragslaufzeit erfolgen. Die Bereitstellung des Rundholzes am Erfüllungsort muss daher derart erfolgen, dass die Möglichkeit einer kontinuierlichen Abfuhr gewährleistet ist.

Eine Änderung dieser Monatsmengen ist nur nach bestätigender Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter bzw. Sachbearbeiter der Käuferin oder dessen Stellvertretung und nach den Aufnahmemöglichkeiten der jeweiligen Empfangswerke der Käuferin möglich. Die Käuferin behält sich das Recht vor, die in einem Monat nicht gelieferte Vertragsmenge ersatzlos zu streichen.

Der Industrieholzanteil (Faser- und Schleifholz) bei Sägerundholzlieferungen darf 5 % der Gesamtmenge nicht übersteigen. Im Falle eines stark erhöhten Anteils an Industrieholz (mehr als 10 %) wird die Lieferung zur Verfügung gestellt bzw. behält sich die Käuferin die Übernahme der gesamten Lieferung zu Industrieholzpreisen und die Weitersendung an die Papierindustrie vor.

2. ABMASS, MENGE

Die Übernahme und Mengenermittlung für Sägerundholz – sofern nicht Punkt 1. der Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin Platz greifen – erfolgt in den Empfangswerken der Käuferin auf Basis der Österreichischen Holzhandelsusancen. Die qualitative Beurteilung der gelieferten Ware erfolgt nach den Regeln der Österreichischen Holzhandelsusancen.

Bei der Feststellung der Stärkeklassen kann es, bedingt durch Auslegungsunterschiede und Auffassungsspanne, insbesondere aufgrund von Rindenabschlag oder Form(un)regelmäßigkeit bei der Ermittlung des Mittendurchmessers, in den verschiedenen Abnahme- bzw. Empfangswerken der Käuferin zu geringfügigen Unterschieden bei 1a bzw. 1b kommen.

3. KENNZEICHNUNG

Zur Kennzeichnung des Rundholzes dürfen keine Metallgegenstände und keine Kunststoffanschlagplättchen verwendet werden. Dadurch bzw. wegen Nichteinhaltung dieser Bestimmung bedingte oder entstehende Schäden jeglicher Art sind vom Verkäufer zu tragen und hat der Verkäufer die Käuferin im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schadlos zu halten.

4. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Zur Schädlingsbekämpfung dürfen keine LINDAN- bzw. γ -Hexachlorcyclohexan-haltigen Insektizide, sonstige Hexachlorcyclohexan-Isomere oder derartige Isomerenmische verwendet werden bzw. verwendet worden sein. Weiters ist lediglich der Einsatz von zugelassenen und erlaubten bzw. nicht verbotenen Pestiziden, Insektiziden und/oder Fungiziden erlaubt.

Der Verkäufer trägt auch nach Ablieferung die Gefahr für sämtliche sich aus der Verletzung dieser Bestimmung ergehenden Folgen. Die Käuferin behält sich die Verweigerung der Abnahme derart behandelter Ware vor bzw. ist der Verkäufer zur umgehenden Rücknahme auf seine Kosten bei entsprechender Aufforderung durch die Käuferin verpflichtet.